

Veränderung, nach Befehl des Ministeriums, einem Rittergutsbesitzer, als frühern Gerichtsherrn meldete. Ich glaube, wie gesagt, daß in der Hauptsache mein Antrag, so weit ihn die Deputation zu dem ihrigen gemacht hat, den Zweck erfüllt; sehr erwünscht würde es mir aber sein, wenn vom Ministertische aus die Versicherung gegeben würde, daß man künftig darauf sehen werde, daß die Gerichtspersonen künftighin zu den betreffenden Geschäften gegen Bezahlung von den Gerichtsämtern zugezogen werden sollen, wie vor der Organisation, im Besondern wie bei den Patrimonialgerichten zu geschehen pflegte, daß das Ministerium darauf halten werde, daß jene Verordnung von den Directoren der Gerichtsämter befolgt werde.

Abg. v. Welck: Wenn der geehrte Abg. Reiche-Eisenstuck besondern Werth darauf legte, daß die Ortsgerichtspersonen von der beabsichtigten Eigenthumsveränderung in ihrem Orte Kenntniß erhalten sollten, so füge ich zur Bekräftigung dessen noch Etwas hinzu. Es kommt namentlich in gewerbtreibenden Gegenden, wie die, in welcher ich lebe, sehr häufig vor, daß der Besitzwechsel ein äußerst schneller wird. Eines schönen Morgens ist das Grundstück verkauft, an dessen Verkauf und an die Absicht des Verkaufs Niemand gedacht hat. Das Ende ist gewöhnlich, daß die Leute, die eine Anforderung an den Mann haben, der sein Grundstück verkauft hat, ihre Anforderungen nicht mehr eintreiben können. Es ist Nichts mehr da. Wenn aber die Ortsgerichtspersonen durch Abfassung des Kaufs oder sonst Kenntniß davon erhalten würden, daß ein Verkauf beabsichtigt werde, so würde man auch schnell wissen, weshalb der Mann verkauft, ob ohne irgend eine dringende Veranlassung, oder ob er von großen Geldverlegenheiten dazu getrieben wird, und man hat Gelegenheit, das Gericht hiervon in Kenntniß zu setzen. Das wollte ich bloß erwähnen zur Bestätigung Dessen, was vorhin ausgesprochen wurde.

Abg. Riedel: Ich muß ebenfalls bestätigen, was mein Herr Vorredner und der Abg. Reiche-Eisenstuck angeführt haben. Es sind bei uns schon mehrfach solche Fälle vorgekommen, daß ein Grundstück verkauft worden ist, ohne daß davon der Gemeindevorstand und Richter etwas erfahren haben, wodurch Nachtheile für die Gemeinde entstanden. Diesem ist aber dadurch abgeholfen worden, daß auf mehrere Beschwerden der Gemeinderäthe, die dahin gingen, daß den Gemeinderäthen die Kaufsconcepte vorgelegt würden, ehe zur Confirmirung verschritten wird, endlich die Kreisdirection an die Gerichtsämter verfügt hat, daß den Vorständen und Ortsrichtern allemal vorher angezeigt werden muß, wenn Jemand sein Grundstück verkaufen will, ob in moralischer oder sonstiger Beziehung gegen die Person Etwas einzuwenden ist, oder ob Abgaben rückständig sind. Mithin können Nachtheile, wie sie angeführt

worden sind, nach der bei uns getroffenen Einrichtung nicht mehr vorkommen.

Staatsminister Dr. v. Schinsky: Der Abg. Reiche-Eisenstuck hat die Ansicht der Deputation richtig erfaßt. Nach dieser Ansicht soll es in das Ermessen des Kaufscontrahenten gestellt sein, ob über den Grundstückskauf von den Ortsgerichtspersonen eine Punktation aufgenommen werde oder ob ein Advocat den Kauf fertigen soll. Das ist zeither so gehalten worden und ich sehe keinen Grund ein, warum eine Verfügung dahin getroffen werden soll, daß unbedingt nur die Ortsgerichtspersonen den Kaufaufsatz fertigen. Es ist gesagt worden, daß an einigen Orten, wenn ein Dritter und nicht die Ortsgerichtspersonen den Kauf abgefaßt hätten, doch noch eine Gebühr an die Ortsgerichtspersonen zu geben gewesen sei. Wäre dieses der Fall gewesen, so würde hierunter ein Mißbrauch getrieben worden sein, und dieser Mißbrauch würde, wenn er zur Kenntniß der Oberbehörde gelangt wäre, dafern nicht etwa dabei ganz besondere Verhältnisse obgewaltet hätten, von derselben abgestellt worden sein. Es ist ferner gefragt worden, ob eine Verfügung dahin ergangen sei, daß der Gutsherr, die Gemeinderäthe und die Ortsgerichtspersonen von dem beabsichtigten Verkauf eines Grundstücks in Kenntniß gesetzt werden müssen. Eine solche Verfügung ist mir nicht bekannt. Ich habe aber dem Abg. Reiche-Eisenstuck zu bemerken, daß in dieser Beziehung gesetzliche Vorschriften vorhanden sind, welche aussprechen, wann und an wen eine solche Nachricht zu ertheilen sei. Es ist gesagt worden, daß, wenn die Ortsgerichtspersonen von einem bevorstehenden Gutsverkaufe keine Nachricht erhielten, dann eines schönen Tages der Gutsverkauf stattgefunden habe und die Gläubiger des Verkäufers nicht befriedigt werden würden. Das kann freilich geschehen; ob es aber aus diesem Grunde gerathen sein möchte, deshalb eine Bevormundung eintreten zu lassen, theils der Gutsbesitzer, theils der Gläubiger wegen, das kann ich der Beurtheilung der hohen Kammer anheimgeben. Es ist dann weiter geäußert worden, daß die Verordnung vom 29. September v. J. nicht in das Publicum eingedrungen, Niemandem bekannt geworden sei. Darauf habe ich zu bemerken, daß diese Verordnung an alle Gerichtsämter und Bezirksgerichte ergangen ist, hiernach also in das Publicum gedrungen sein muß, und daß Verordnungen dieser Art stets nur an die Behörden erlassen werden. Ferner ist gesagt worden, daß die Gerichtspersonen jetzt weniger Assessurgebühren zu beziehen hätten, als früher, daß es zu wünschen sei, daß die Assessurgebühren nicht zur Sportelkasse gezogen, sondern den Gerichtsbesitzern ausbezahlt würden. Das muß auf einem Irrthum beruhen, denn in Fällen, wo gegenwärtig keine Assessurgebühren zu zahlen sind, können dergleichen selbstverständlich auch nicht zur Sportelkasse gezogen werden, in Fällen aber, wo sie